



VEREINSSTATUTEN

Name und Sitz des Vereines

§ 1 (1) Der Verein führt den Namen: "Allgemeiner ÖTB Turnverein St. Georgen im Attergau"

und hat seinen Sitz in St Georgen im Attergau. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich, insbesondere auf das Gemeindegebiet von St. Georgen im Attergau, Berg im Attergau und Straß im Attergau. Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung

(2) Als äußere Zeichen führt der Verein die Fahne(n) und Vereinsabzeichen in der vom Turnrat festgelegten Art.

(3) Der Verein ist Mitglied des Österreichischen Turnerbundes und des ASVÖ.

Zweck des Vereines

§ 2 (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Körpersports, die Erhaltung, Hebung und Förderung der Gesundheit, die Förderung jeglicher sportlicher Betätigung sowohl im Breiten- als auch im Spitzensport, in allen Sportarten auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie die charakterliche Bildung durch das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

§ 3 (1) Die Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

1. Abhaltung von Sportunterricht und Übungsstunden;
2. Ausbildung von Übungsleitern;
3. Abhaltung von eigenen und Teilnahme an fremden Sportveranstaltungen;
4. Abhaltung von Turnfesten, Wettkämpfen, Schauvorführungen, Wanderungen, Vorträgen, Ausflügen;
5. Die Pflege des Volksliedes und Volkstanzes und des volkstümlichen Brauchtums;
6. Die Errichtung von Sportanlagen;
7. Herausgabe von Informationen;

(2) Der Verein errichtet und erhält Turn- bzw. Sporthallen sowie Turn- und Sportplätze. Er veranstaltet und unterstützt Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Amtswaltern und Mitgliedern.

(3) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsorbeiträge, öffentliche Förderungen und Subventionen sowie Erträge aus eigenen Veranstaltungen, aus dem Betrieb von Unternehmungen und aus der Verwaltung des eigenen Vermögens.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind begünstigt werden.



(5) Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45, Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.

Arten der Mitgliedschaft

§ 4 (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Jugendliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person unabhängig von Staatsbürgerschaft, Geschlecht und Beruf werden, wenn die Person die Statuten des Vereins, des ASVÖ und des Österreichischen Turnbundes anerkennt.

(3) Jugendliche Mitglieder sind solche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder. Außerordentliches Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die sich in finanzieller Hinsicht für die Vereinstätigkeit einsetzt.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Turnrat aufgrund ihres überdurchschnittlichen Einsatzes für den Verein in ideeller Hinsicht dazu ernannt werden. Ehemalige Obmänner erhalten bei derartiger Ernennung den Titel Ehrenobmann.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 (1) Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verein zu richten. Die Aufnahme kann vom Turnrat ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die ersten sechs Monate nach der Aufnahme gelten als Probezeit, wobei das Mitglied zum Ende dieses Zeitraumes auch ohne Grund wieder ausgeschlossen werden kann. Erfolgt kein ausdrücklicher, dem Mitglied noch vor Ablauf der Probezeit mitgeteilter Ausschlussbeschluss, wird das Mitgliedschaftsverhältnis unbefristet.

(2) Jugendliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft mit Bezahlung des Beitrages jeweils befristet für ein Jahr. Hierzu ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten Voraussetzung.

(3) Für Fördermitglieder gilt Abs 1 sinngemäß.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw Ehrenobmann erfolgt durch den Turnrat. Hierzu kann nur ernannt werden, wer bereits Mitglied des Vereins ist.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann von jedem Mitglied bzw. bei jugendlichen Mitgliedern von seinem Vertreter zum Ende jedes Kalenderjahres schriftlich vorgenommen werden. Die Austrittserklärung muss spätestens einem Monat davor dem Verein zugehen.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Turnrat vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.



(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Turnrat, wenn dieses seine Mitgliedspflichten grob verletzt, sich unehrenhaft verhält oder die Statuten des Vereines oder des ÖTB oder ASVÖ sowie deren Interessen missachtet. Als unehrenhaft gilt es jedenfalls, wenn vereinsinterne Angelegenheiten weitergegeben werden oder der Verein in Misskredit gerät. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Turnrates an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung nachweislich binnen vier Wochen beim Obmann eingelangt sein. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Turnrates beschlossen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Turnrat festgelegten Bedingungen zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Jugendlichen Mitgliedern ab dem 15. Lebensjahr zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Vereinsorgane

§ 8 (1) Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung (siehe §§ 9 und 10)
2. der Turnrat (siehe §§ 11 – 13)
3. die Rechnungsprüfer (siehe § 14)
4. das Schlichtungseinrichtung (siehe § 15)

(2) Überschreiten die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren die Grenzbeträge gemäß § 22 Abs 2 Vereinsgesetz 2002, tritt an die Stelle der Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer.

Die Generalversammlung

§ 9 (1) Die ordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Turnrates jährlich, spätestens jedoch alle vier Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Turnrates, der ordentlichen Generalversammlung, auf Bestreben von drei Turnratsmitgliedern, 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder der Rechnungsprüfer binnen 8 Wochen nach schriftlichen Antrag an den Turnrat bei gleichzeitiger Angabe der gewünschten Tagesordnung einberufen werden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich (per Post) oder elektronisch (E-Mail) einzuladen, wobei die jeweils vom Mitglied zuletzt bekanntgegebenen Daten maßgeblich sind. Die Einladung kann auch über die Vereinszeitung, jedenfalls aber unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.



Die Einberufung erfolgt durch den Turnrat. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Turnrat schriftlich einzureichen. Andere Anträge können zur Beschlussfassung nur dann zugelassen werden, wenn dies die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

(4) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Andere Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder dem Beschluss zustimmt.

(5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Wahl und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben sich mit ihrer eigenhändigen Unterschrift in eine Anwesenheitsliste einzutragen, diese Eintragung ist für die Ausübung des Stimmrechts bzw. für die Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten maßgeblich. Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen.

(6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Turnratsmitglied den Vorsitz.

Aufgabenkreis der Generalversammlung

§ 10 (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der Turnratsmitglieder;
2. Wahl der Mitglieder des Turnrates und der Rechnungsprüfer;
3. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
4. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen;
7. Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschüsse;
8. Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte sowie in der Generalversammlung noch zugelassene Anträge der Mitglieder;
9. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
10. Entscheidung über die Entlastung des Säckelwartes und des Turnrates.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Turnrates hat jedenfalls bei jeder Generalversammlung stattzufinden.

(3) Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung sind öffentlich mittels Handzeichen, jedoch auf Antrag von zumindest zwei ordentlichen Mitgliedern geheim durchzuführen. Wahlen zum Turnrat sind jedenfalls geheim durchzuführen.

Der Turnrat

§ 11 (1) Der Turnrat besteht aus dem Obmann, dem Schriftwart, dem Säckelwart, dem Turnwart, dem Frauenwart, dem Dietwart, dem Jugendwart, dem Gerätewart sowie zweier möglicher Stellvertreter und fünf möglichen weiteren Beiräten.



(2) Der Turnrat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes außer dem Obmann das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Scheidet der Obmann aus, so führt der Obmann-Stellvertreter die Geschäfte weiter. Ist dies nicht möglich, hat der Turnrat eine außerordentliche Generalversammlung binnen drei Monaten zwecks Neuwahl des Obmannes bzw des Turnrates einzuberufen.

(3) Die Funktionsdauer des Turnrates beträgt vier Jahre, Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Turnrates bei der nächstfolgenden Generalversammlung. Ausgeschiedene Turnratsmitglieder sind beliebig oft wiederwählbar. Die Vereinigung mehrerer Turnratsfunktionen in einer Person ist zulässig. Der Turnrat hat seine Sitzungen je nach Bedarf abzuhalten.

(4) Der Turnrat wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Turnrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Turnratsmitglieder oder die Rechnungsprüfer verlangen.

(5) Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Turnratsmitglieder. Der Turnrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen im Turnrat sind öffentlich mit Handzeichen durchzuführen. Auf Antrag eines Turnratsmitglieds ist in der gegenständlichen Angelegenheit eine geheime Abstimmung durchzuführen. Über jede Turnratssitzung ist ein Protokoll zu führen.

(6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, hat der Obmann ein Turnratsmitglied zu bestimmen, welches den Vorsitz führt.

(7) Der Turnrat kann Geschäftsordnungen erlassen, in der der formelle Ablauf von Turnratssitzungen, die Aufgabenverteilung unter den Turnratsmitgliedern und deren Verantwortlichkeit, Anordnungen über die Kompetenzen und Aufgaben etwaiger Dienstnehmer und sonstige Vorschriften über die Tätigkeit des Turnrates geregelt sein können. Der Turnrat kann jederzeit Ausschüsse zur Beratung einsetzen.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Turnratsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Turnrat oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Turnratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Turnrat, im Falle des Rücktrittes des gesamten Turnrates an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung des (der) Nachfolger(s) wirksam.

Aufgabenkreis des Turnrates

§ 12 (1) Dem Turnrat obliegt die Leitung und die Geschäftsführung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Sicherstellung des laufenden Vereinsbetriebes;
2. Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses gemäß Vereinsgesetz 2002;
3. Vorbereitung der Generalversammlung;
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
5. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern sowie Führung der Standesliste;
8. Abschluss und Beendigung von Dienst- und Bestandsverhältnissen;
9. Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3;



10. Beschlussfassung über generelle Vorschriften für das Verhalten der Vereinsmitglieder (Haus- und Platzordnungen, Benützungsordnungen, Disziplinarregelungen);
11. Beschlussfassung von Richtlinien für den laufenden Vereinsbetrieb;
12. Vorbereitung sämtlicher Vereinsveranstaltungen;
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw Ehrenobmännern;
14. Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaftsvermögen;
15. Anzeigen an die Vereinsbehörde;

(2) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Turnratsmitglied bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Turnrates. Der Vertragsabschluss im Namen des Vereins erfolgt nach Maßgabe von § 14, jedenfalls aber durch zwei unbeteiligte Turnratsmitglieder.

Besondere Obliegenheiten einzelner Turnratsmitglieder

§ 13 (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär: Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Turnrat. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Turnrates fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Dem Schriftwart obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Turnratssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

(3) Der Säckelwart ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat für die Vorbereitung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses (Vermögensübersicht) zu sorgen.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftwart, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.

(8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Turnräte ihre Stellvertreter.

Die Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer

§ 14 (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren, längstens aber bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Turnrat angehören; ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Ihnen ist jede Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Vereinsunterlagen zu gewähren. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein.

(2) Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen sowie festgestellte Gebarungsmängel beziehungsweise Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insich-Geschäfte ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben jährlich der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Über jede Kontrolle ist gegebenenfalls unter Anführung der Einzelmeinung jedes Rechnungsprüfers dem Turnrat mitzuteilen. Werden die angeführten Mängel vom Turnrat nicht beseitigt, haben die Rechnungsprüfer die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen oder diese selbst einzuberufen.

(4) Über die Kontrolle haben die Rechnungsprüfer zumindest in jeder ordentlichen Generalversammlung zu berichten.



(5) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Wahl, Abwahl und den Rücktritt von Turnratsmitgliedern sinngemäß.

(6) Statt den Rechnungsprüfern kann ein Abschlussprüfer mit gleichen Rechten und Pflichten gewählt werden, werden die Wertgrenzen gem. § 22 Abs 2 Vereinsgesetz 2002 überschritten, ist ein derartiger Abschlussprüfer zu wählen. Bei Dringlichkeit erfolgt diese Wahl durch den Turnrat. Während des Tätigkeitszeitraumes des Abschlussprüfers können die Rechnungsprüfer zu dessen Unterstützung tätig werden.

(7) Vertragsabschlüsse zwischen dem Verein und einem Rechnungs- bzw. Abschlussprüfers bedürfen der Genehmigung des Turnrates.

Schiedsgericht

§ 15 (1) Zur Schlichtung von allen, die Verhältnisse der Mitglieder im Verein untereinander und gegenüber dem Verein betreffenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Es besteht aus 3 Personen. Dieses wird gebildet durch je einen Schiedsrichter, den die betroffenen Streitparteien dem Turnrat nennen. Unterlässt eine Seite die Nennung des Schiedsrichters trotz Aufforderung durch den Turnrat zu bestimmen. Die Schiedsrichter wählen dann ein ordentliches volljähriges Mitglied zum Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Tagen, bestellt der Turnrat den Vorsitzenden. Das Schiedsgericht übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat nach bestem Wissen und nach Erhebung des Sachverhaltes zu erfolgen. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten der ordentliche Rechtsweg offen.

Satzungsänderungen

§ 16 Beschlüsse über Satzungsänderungen sind der Generalversammlung vorbehalten. Bei Satzungsänderungen ist in der Frist und Form gemäß § 9 Abs 2 auch der Änderungsvorschlag bekanntzugeben bzw in einer geeigneten Form kundzutun. Beschlüsse auf Abänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Generalversammlung.

Auflösung des Vereines

§ 17 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer (außerordentlichen) Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens drei Viertel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel dieser Mitglieder dafür stimmen. Im Falle der Auflösung fließt das gesamte Vermögen des Vereines einem dafür von der Generalversammlung festgelegten mildtätigen Zweck zu. In diesem Fall darf das Vermögen nur für ähnliche gemeinnützige Zwecke, welche dieser Verein gemäß seines Vereinszweckes verfolgt verwendet werden. Über die Verwertung und Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens hat die (außerordentliche) Generalversammlung gleichzeitig mit der Auflösung des Vereines einen bis drei Abwickler zu bestellen. Sie haben offene Verbindlichkeiten zu begleichen, bestehende Rechtsverhältnisse aufzulösen und fremdes Eigentum zurückzustellen.